

Daniel Saschek Dipl. Ing. FH Landschaftsarchitekt
M. d. Architektenkammer NW Nr. L41569
DGuSV zertifizierter Sachverständiger
im Garten- und Landschaftsbau EU#DE/10056
LWK-zertifizierter Baumkontrolleur



VERTRAG FÜR HONORAR VON LEISTUNGEN DES LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Zwischen: _____

- im folgenden "Auftraggeber" genannt –

und Dipl. Ing. FH Landschaftsarchitekt Daniel Saschek

- im folgenden "Auftragnehmer" genannt –

wird folgender Honorarvertrag geschlossen:

§1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages sind die in § 2 genannten Landschaftsarchitektenleistungen.

1.1 Art des Objektes (Privatgarten, Dachgarten, Terrasse) und der Maßnahme (Neubau, Umbau)

1.2 Ort des Objektes (Adresse, Flurstück)

§ 2 Vertragsdauer/ Leistung:

Die Leistungen sind in der Zeit vom _____ bis _____ (bis auf Widerruf) zu erbringen. Der Auftrag beinhaltet folgende Einzelleistungen:



§ 3 Honorar:

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar in Höhe von 95,- € netto pro Stunde. Der Honorarbetrag versteht sich zuzüglich der aktuell gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Umfang der Honorarvereinbarung basiert auf einer aufzuwendenden geschätzten Stundenzahl von _____ Stunden. Das Honorar ist fällig, sobald der Auftraggeber die Leistung /Teilleistung abgenommen hat, und eine Honorarrechnung inkl. Stundennachweis beim Auftraggeber eingegangen ist. Die Vorauszahlung für diesen Auftrag beträgt _____ €.

Der Auftragnehmer gilt im Verhältnis zum Auftraggeber als selbstständig im Sinne des Einkommenssteuergesetzes; daher sind die diesbezüglichen Steuern und Sozialabgaben, insbesondere die Rentenversicherungspflicht nicht von dem Auftraggeber zu entrichten. Der Auftragnehmer bestätigt, dass seine Tätigkeit nicht überwiegend und nicht regelmäßig für den Auftraggeber erfolgt.

§ 4 Auftragsabwicklung:

Der Auftragnehmer führt die Leistung in eigener Verantwortung aus. Arbeitszeit und Arbeitsort werden, soweit nicht durch die Eigenart des Auftrags vorgegeben, vom Auftragnehmer selbstständig bestimmt. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Leistung durch Einzelangaben zu konkretisieren. Weisungen werden dem Auftragnehmer nicht erteilt.

Der Auftragnehmer organisiert den Arbeitsablauf selbstständig. Der Auftragnehmer ist frei, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden.

§ 5 Arbeitsmittel:

Die Arbeitsgeräte/Arbeitsmittel werden vom Auftraggeber gestellt bzw. werden nach Einreichung der Rechnung erstattet.

Fahrt- und Unterkunftskosten werden nach dem Bundesreisekostengesetz nach Einreichung der Reisekostenabrechnung erstattet.

§ 6 Gewährleistung, Verzug:

Der Auftragnehmer haftet für Mängel der Leistung und für Fristüberschreitungen nach den gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere übernimmt der Auftragnehmer die volle Gewähr für eine einwandfreie, fach- und sachgerechte Ausführung der Vertragsleistungen unter Berücksichtigung der überlassenen Unterlagen und der mit dem Auftraggeber getroffenen Vereinbarungen.



§ 7 Verpflichtungs- und Haftungsausschluss Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber räumlich unbeschränkt für die Dauer der gesetzlichen Schutzfrist sämtliche Nutzungsrechte an Werken, die im Rahmen der Arbeiten nach §1 geschaffen werden, als ausschließliche Nutzungsrechte. Ansonsten sichert der Auftragnehmer zu, dass sämtliche Arbeitsergebnisse, die im Rahmen der Aufträge erstellt werden, frei von Rechten Dritter sind und die ungehinderte ausschließliche Nutzungsrechtsausübung einschließlich der Weiterübertragung durch den Auftraggeber nicht tangiert wird. Mit der unter §2 genannten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers abgegolten. Dies gilt auch abschließend für die Nutzungsrechtsübertragung. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über sämtliche internen Verhältnisse des Auftraggebers sowie deren Mitarbeiter/-innen strengstens Stillschweigen zu bewahren.

§ 8 Rechtsauswahl:

Dieser Vertrag untersteht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 9 Sonstige Vereinbarungen/ Anlagen

§ 12 Schlussbestimmungen

Jede Änderung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch diejenige zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am weitgehendsten nahe kommt. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Münster in NRW.

Ort, Datum

Auftraggeber/-in; Stempel

Ort, Datum

Auftragnehmer/-in; Stempel